6 6.

Die Abbedereiberbunde regeln ihre Berhaltniffe burch Sahungen. Diefe muffen insbesondere Borideiften enthalten über

- 1, bie Urt, wie ber Amed bes Berbanbes erreicht werben foll.
- 2. bie Bufammenfegung bes Borftanbes,
- 3. bas Stimmenverhaltnis ber Mitglieber,
- 4. bie Hufbringung ber erforberlichen Mittel,
- 5. Die Bilbung von Rudlagen und Die Berteilung etwaiger Uberfcuffe,
- 6. die Rechnungeführung und Rechnungelegung.

Die Sahungen bedürfen ber Beftatigung bes Minifteriums.

\$ 7.

Sofern ein Abbedereiverband binnen angemeffener vom Landeatsamt zu ftellender Feilft, die nicht unter 3 Monaten betragen darf, eine genehnigungsfähige Sahung nicht beschliebt, jat das Landratsamt nach Gehör der Gemeinden (Gutsbegirte) und unter tunlichfter Berücksichung ihrer Baufale die Sahung felguftellen.

Much in Diefem Ralle bebarf Die Capung ber Beftatigung bes Minifterinme.

§ 8.

Die erstmatige Einberufung der Gemeindevorstünde und Gnablegiersbertreter der Antalgerichtsbeziefe zur Wohlf eines vorfalligen Bespiandes des Albedereiterandes erfolgt sort des Cambentann. Die der Walch des voerfalligen Worspiandes und der Bejchlußispiljung über die Sahung entfallen auf jede Gemeinde und jeden Untbegrift jo wiel Stimmen, als ühre Gemartungen wolle 25 das fandwirtsfahrliche unsahlien.

8 9.

Falls ein Abbedereiverband seine Obliegenheiten nicht erfüllt, so ist er hierzu vom Landratsomt im Aussichtunge anzusalten. Rommt er tropbem seinen Berpflichtungen nicht nach, so ist das Landratsamt nach vorheriger Androhung besugt, anstatt des Berbandes mit Birtang für ibn zu handeln.

Dem Landentsamt fleben gegenüber ben Albeetereiverbanden bie gleichen Befugniffe zu wie gegenüber ben Gemeinden nach ben Artifeln 161, 162 und 164 ber Gemeinbeordnung vom 9. 3uni 1876.